

# **Gebührensatzung der Gemeinde Ammersbek über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG -) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 16. 05. 2006 folgende Gebührensatzung erlassen:

## **§ 1**

### **Pflichtaufgaben der Feuerwehr**

Die Freiwilligen Feuerwehren Ammersbek, nachstehend „Feuerwehren“ bezeichnet, haben folgende Pflichten:

1. Bekämpfung von Bränden und den Schutz von Menschen und Sachen vor Brandschäden (abwehrender Brandschutz)
2. Hilfeleistungen bei Not- und Unglücksfällen (technische Hilfe)
3. Verhütung von Bränden und Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz)
4. Mitwirkung im Katastrophenschutz
5. gemeindeübergreifende Hilfe
6. Beteiligung an der Löschwasserschau
7. Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung

## **§ 2**

### **Gebührenfreie Dienstleistungen**

Der Einsatz der Feuerwehren im Rahmen der Pflichten gem. § 1 ist – vorbehaltlich der §§ 3 und 5 – gebührenfrei. Das gilt bei

1. Bränden
2. Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen
3. Hilfeleistungen bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden
4. Weiterhin besteht Gebührenfreiheit bei der Brandbekämpfung im Rahmen der gemeindeübergreifenden Hilfe bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 Kilometern von der Grenze des Einsatzgebietes der Ammersbeker Feuerwehren.

## **§ 3**

### **Gebührenpflichtige Dienstleistungen**

- (1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder der § 2 dieser Gebührensatzung etwas anderes bestimmt, sind die Dienstleistungen der Feuerwehren für andere Einsätze und Leistungen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.  
Gebührenpflicht besteht ebenfalls bei Einsätzen zu Zwecken nach § 2 im Falle
  - a) vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
  - b) vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
  - c) eines Fehlalarms durch eine Brandmeldeanlage und
  - d) einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht.

- (2) Gebührenpflicht besteht ferner für Tätigkeiten der Feuerwehren im Rahmen des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens –vorbeugender Brandschutz-.
- (3) Werden Feuerwehreinsätze als Maßnahme nach dem Landesverwaltungsgesetz durchgeführt, sind anfallende Gebühren, Kostenerstattungen und Schadensersatzleistungen nach den Vorschriften der Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung abzurechnen.
- (4) Gebührenpflicht besteht ferner für die Gestellung von Feuersicherheitswachen. Die Kosten hat der Veranstalter zu tragen.
- (5) Von der Erhebung von Gebühren und Entgelten oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung von Gebühren und Entgelten oder von Kostenersatz nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist (§ 29 Abs. 4 Brandschutzgesetz).

#### **§ 4**

#### **Entstehen und Höhe der Gebühren**

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Anforderung der Feuerwehr, spätestens mit deren Tätigwerden. Sie bleibt auch dann bestehen, wenn die Feuerwehr nicht einzugreifen braucht.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Tarif, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage).

#### **§ 5**

#### **Kostenerstattung**

Für gemeindeübergreifende Hilfe gem. § 21 Abs. 1 und 2 des Brandschutzgesetzes sind in den Fällen des § 21 Abs. 3, 2. Halbsatz Brandschutzgesetz, die entstandenen Kosten zu erstatten.

#### **§ 6**

#### **Schuldner der Gebühren**

- (1) **Gebührensschuldner sind:**
  1. Der Auftraggeber und diejenigen Personen, in deren Interesse die Leistung der Feuerwehren erbracht wird.
  2. In den Fällen des § 3 (1) bei Fehlalarm durch Brandmeldeanlage der Betreiber, bei einer bestehender Gefährdungshaftpflicht der Haftende oder der Verursacher eines missbräuchlichen Alarms, der Brandstifter oder der Täter, der die Hilfeleistung verursacht hat.
  3. Bei vorsätzlicher, grundloser Alarmierung der Verursacher, bei Minderjährigen auch die aufsichtspflichtige/n Person/en, § 832 BGB gilt entsprechend.
- (2) Bei gemeindeübergreifender Hilfe sind die anfordernde Gemeinde oder Aufsichtsbehörde Schuldner.

- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Schuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehren nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und die Feuerwehr dies nicht zu vertreten hat.

## **§ 7**

### **Berechnung der Gebühren**

Der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt:

1. Die Zeit der Abwesenheit des Personals vom Feuerwehrgerätehaus bzw. Standort nach den Stundensätzen.
2. Die Zeit der Abstellung von Fahrzeugen, Geräten usw. vom Feuerwehrgerätehaus bzw. Standort, soweit sie zum Einsatz kommen oder in Fällen des § 6 (4) nach Lage der Dinge zum Einsatz gekommen wären, nach den Stundensätzen,
3. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen von über 3 Stunden Dauer.
4. Der Ersatz von Forderungen Dritter, soweit deren Leistung in Anspruch genommen worden ist

## **§ 8**

### **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Feuerwehren können die Ausführung einer Leistung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.

## **§ 9**

### **Haftung für Schäden**

Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei den Dienstleistungen der Feuerwehren gem. § 3 entstehen oder bei der gemeindeübergreifenden Hilfe eintreten, werden - soweit sie nicht Folge des natürlichen Verschleißes sind - dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenerstattung berechnet. Dies gilt insbesondere, wenn die Schäden durch Verschulden des Auftraggebers oder den von ihm beauftragten Personen verursacht werden.

## **§ 10 Datenschutz**

Zur Ermittlung des Gebührenschuldners und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung wird die zuständige Stelle gemäß den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes ermächtigt, insbesondere bei Polizeidienststellen, Katasterämtern, Staatsanwaltschaften, Steuerämtern, Standesämtern, Nachlassgerichten, Kraftfahrzeugzulassungsstellen, Kraftfahrtbundesamt, Grundbuchämtern beim Amtsgericht, Bau-, Ordnungs- und Einwohnermeldeämtern, die erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben. Die Daten dürfen nur von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ammersbek, den 24.05.2005

(Axel Bärendorf)  
Bürgermeister

# G e b ü h r e n t a r i f

## für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren Ammersbek

1. Die Gebühren für Personalleistungen betragen:
  - 1.1 bei Einsätzen je Feuerwehrangehörigem pro angefangene Stunde 39,00 Euro
  - 1.2 Für den Einsatz von Sicherheitswachen ohne Inanspruchnahme von Fahrzeugen werden je Feuerwehrangehörigem pro angefangene Stunde berechnet: 9,00 Euro
2. Die Gebühren für den Einsatz bzw. die Inanspruchnahme von Fahrzeugen einschl. Ausrüstung und Betriebskosten, jedoch ohne Personalkosten, werden pro angefangene Stunde wie folgt festgesetzt:
  - 2.1 für Spezialfeuerwehrfahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht auf (z.B. MTW, ELW) 75,00 Euro
  - 2.2 für Spezialfeuerwehrfahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht auf (z.B. LF 20/16, LF 16/12, LF 10/6, TLF 16/25) 150,00 Euro
3. Für Verbrauchsmaterialien werden die Selbstkosten zzgl. 15 v. H. Verwaltungskosten berechnet.
4. Beim Einsatz von Fremdfahrzeugen und Fremdgeräten werden die tatsächlich entstandenen Kosten zzgl. 15 v. H. Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.
5. Die Gebühr für einen Fehllalarm oder Alarmierung richtet sich nach dem tatsächlichen Aufwand der Feuerwehr.